

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1996/4/16 5Ob2054/96m, 5Ob49/99p, 5Ob14/00w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1996

## Norm

MRG §27 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Gegenstand einer zulässigen Ablösevereinbarung im Zusammenhang mit der Beschaffung einer Ersatzwohnung kann demnach nur sein, was der weichende Mieter zu diesem Zweck "aufwenden mußte" beziehungsweise "verwendet hat". Ein Verstoß gegen das Ablöseverbot des § 27 Abs 1 Z 1 MRG liegt vor, wenn der weichende Mieter vom neuen Mieter gleichsam einen Vorschuß für die zukünftige Beschaffung einer Ersatzwohnung kassiert. Auch diese Vorschußleistung führt zu einer ungerechtfertigten Vermögensvermehrung beim weichenden Mieter. Eine bedungene Vorfinanzierung von Ersatzbeschaffungskosten, die - wenn überhaupt - erst mehrere Jahre später auflaufen, verstößt gegen das Ablöseverbot des § 27 Abs 1 Z 1 MRG.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2054/96m

Entscheidungstext OGH 16.04.1996 5 Ob 2054/96m

Veröff: SZ 69/91

- 5 Ob 49/99p

Entscheidungstext OGH 09.03.1999 5 Ob 49/99p

Vgl

- 5 Ob 14/00w

Entscheidungstext OGH 25.01.2000 5 Ob 14/00w

Vgl auch; nur: Ein Verstoß gegen das Ablöseverbot des § 27 Abs 1 Z 1 MRG liegt vor, wenn der weichende Mieter vom neuen Mieter gleichsam einen Vorschuß für die zukünftige Beschaffung einer Ersatzwohnung kassiert. (T1) Beisatz: § 27 Abs 1 Z 1 MRG lässt nur den wertausgleichenden Investitionsersatz und den Ersatz von Übersiedlungskosten zu, nicht jedoch die Abgeltung von Ersatzbeschaffungskosten oder der Aufwendungen für das Weitergaberecht des scheidenden Mieters. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0100937

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

03.09.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)